

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß §4 der Schulbesuchsverordnung zur Vorlage bei der Schule

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf Seite 2!

Name und Vorname des Kindes	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: von: bis:
Geburtsdatum	
Klasse	Gibt es schulpflichtige Geschwisterkinder?
Antragsteller (Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigte(n))	☐ ja ☐ nein in Klasse/n Schule:
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor: Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen (z.B. Bescheinigung des Veranstalters beifügen)	
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.	
Ort und Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
Beurlaubung für bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage	
Entscheidung der Klassenlehrkraft/ des Tutors / der Tutorin ☐ Dem Antrag wird stattgegeben. ☐ Der Antrag kann leider nicht genehmigt werden.	
Ort und Datum	Unterschrift Klassenlehrkraft/ Tutor/in
Beurlaubung für mehr als 2 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage sowie Anträge für Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien	
Entscheidung der Schulleitung ☐ Dem Antrag wird gemäß den Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung stattgegeben. ☐ Der Antrag kann leider gemäß den Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung NICHT genehmigt werden. Der Antragssteller erhält einen entsprechenden Bescheid.	
Ort und Datum	Unterschrift Schulleitung

HINWEISE zur Beurlaubung von SchülerInnen

Anträge auf Beurlaubung von SchülerInnen **müssen rechtzeitig (2 Wochen vor Beginn), schriftlich und mit genauer Begründung** (ggf. Nachweis) bei der Schule eingereicht werden.

Nach §1 der Schulbesuchsverordnung besteht für jede/n SchülerIn u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die/der Schüler/in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §4 der Schulbesuchsverordnung beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Tag nach der Konfirmation
- Teilnahme an religiösen Festen (z.B. Zuckerfest, griechisch-orthodoxes Osterfest) mit glaubhaftem Beleg der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind
- Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig)
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband und den Eltern / Erziehungsberechtigte befürwortet wird
- Teilnahme an vom Kultusministerium genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben • Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats
- Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.

Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.